

Auszug
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 16. April 2003

635. Schriftliche Anfrage von Walter Angst betreffend Polizeidepartement, Namenslisten und Datenaustausch bei Demonstrationen.
Am 15. Januar 2003 reichte Gemeinderat Walter Angst (AL) folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 2003/15 ein:

In der Bewilligung für Demonstrationen gegen das WEF schreibt der «Kleine Landrat der Landschaft Davos Gemeinde», dass Personen, die als Anführer oder Teilnehmer gewaltsamer Ausschreitungen polizeilich bekannt sind, «bei polizeilichen Kontrollen zurückgewiesen» werden. In einem Interview mit der NZZ am Sonntag hat der Direktor des Bundesamtes für Polizei (BAP), Jean-Luc Vez, erklärt, dass «gewaltbereite Demonstranten mit verhältnismässigen Massnahmen zu identifizieren und zu isolieren» seien (NZZ am Sonntag, 29. Dezember 2002). Da die Teilnahme an einer unbewilligten Demonstration entweder nicht strafbar ist oder als einfache Übertretung geahndet wird, kann weder das BAP noch die für die Sicherheit während des WEF verantwortliche Bündner Kantonspolizei über eine brauchbare Liste mit Namen von Personen verfügen, die als «Anführer oder Teilnehmer gewaltsamer Ausschreitungen» bekannt sind. Bei der Stadtpolizei Zürich existiert jedoch eine Datei mit den Namen so genannter Sport-Hooligans. Diese Daten werden national vom BAP gesammelt und aufbereitet. Im Zusammenhang mit Krawallen ist in letzter Zeit von «Polit-Hooligans» die Rede. Die Frage stellt sich, ob die Stadtpolizei über Daten so genannter «Polit-Hooligans» verfügt oder Pläne hat, solche zu erfassen und weiter zu verarbeiten. Ich bitte den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Existieren bei der Stadtpolizei Zürich Listen mit Namen der bei unbewilligten Demonstrationen oder gewalttätigen Ausschreitungen verhafteten oder kontrollierten Personen?
2. Führen einzelne Mitglieder des Sicherheitsdienstes oder andere Stellen Handakten mit den Namen solcher Personen?
3. Bestehen Pläne, die als «Polit-Hooligans» charakterisierten Personen zu registrieren? Was sind «Polit-Hooligans»?
4. Werden die Daten von Personen erfasst, die nach einer Verhaftung bei einer unbewilligten Demonstration dem Polizeirichteramt oder der Bezirksanwaltschaft überwiesen werden?
5. Führt das Polizeirichteramt Listen mit den Namen von Personen, die im Zusammenhang mit einer unbewilligten Demonstration eine Bussenverfügung erhalten haben?
6. Unter welchen Bedingungen dürften die Daten von Personen weitergegeben werden, die im Zusammenhang mit einer unbewilligten Demonstration verhaftet oder kontrolliert worden sind? Können solche Daten über die Bundesbehörden auch an befreundete Dienste im Ausland weitergegeben werden?
7. Gibt es Verbindungsbeamte der Stadtpolizei Zürich, die während der Jahrestagung des WEF oder während dem G8-Gipfel in Evian anderen Polizeikorps oder der Bundesanwaltschaft zur Verfügung stehen, um bekannte AktivistInnen zu identifizieren? Auf welcher gesetzlichen Grundlage würde ein solcher Austausch basieren? Wie würden bei solchen Einsätzen die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gewahrt?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass dem Stadtrat der Begriff «Polit-Hooligans» nicht bekannt ist und bei der Stadtpolizei Zürich auch nicht verwendet wird. Bei der Stadtpolizei bilden im Sicherheitsdienst Handakten die Grundlage für die Rapporterstattung und im Kommissariat Ermittlungen wird eine Liste mit Namen der anlässlich von gewalttätigen Ausschreitungen verhafteten Personen geführt.

Dieses Arbeitspapier wird nach zwei Jahren samt den dazu vorhandenen Handakten vernichtet. Eine Liste mit kontrollierten, aber nicht verhafteten Personen existiert bei der Stadtpolizei Zürich nicht.

Die Daten von im Zusammenhang mit einer unbewilligten und gewalttätigen Demonstration verhafteten Personen werden zum Erstellen der Anzeigerapporte zuhanden des Polizeirichteramtes, des Statthalteramtes oder der Bezirksanwaltschaft von der Stadtpolizei erfasst.

Das Polizeirichteramt der Stadt Zürich führt keine Listen mit den Namen, die im Zusammenhang mit einer unbewilligten Demonstration eine Bussenverfügung erhalten haben.

Die Datenweitergabe an den Bund ist im Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) geregelt. Die kantonale zuständigen Stellen sind aufgrund von Art. 13 BWIS verpflichtet, jene Daten an den Bund weiterzuleiten, die für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich sind. Die Datenweitergabe an ausländische Behörden durch den Bund ist ebenfalls in diesem Gesetz geregelt und nicht im Zuständigkeitsbereich der städtischen Behörden. Welche Daten an ausländische Stellen weitergegeben werden, ist ausschliesslich Sache des Bundes.

An der Jahrestagung des WEF wurden auf Ersuchen der Bündner-Regierung zwei Szenenkenner der Stadtpolizei Zürich zur Unterstützung der Bündner Polizei abkommandiert (Amtshilfe). Ihre Aufgabe bestand darin, bei allfälligen Ausschreitungen mit deliktischen Handlungen Fehlbare zu identifizieren. Der Einsatz der beiden Polizeiangehörigen erfolgte in Absprache mit dem Stadtrat. Inbezug auf den G8-Gipfel in Evian ist diesbezüglich noch kein Entscheid gefallen.

Die für ein solches Gesuch um Amtshilfe zuständige Bundesstelle ist nicht die Bundesanwaltschaft sondern der Dienst für Analyse und Prävention (DAP) im Bundesamt für Polizei. Dessen Zusammenarbeit mit den kantonale zuständigen Stellen ist im vorerwähnten BWIS geregelt. Dieses regelt auch den Persönlichkeitsschutz allfällig betroffener Personen. Jede Person hat das Recht, vom Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten überprüfen zu lassen, ob allenfalls über sie vorliegende Daten im Einklang mit den gesetzlichen Grundlagen bearbeitet werden.

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber
Dr. Martin Brunner